

15457/AB
Bundesministerium vom 18.10.2023 zu 15961/J (XXVII. GP)
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.602.582

Wien, 18. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15961/J vom 18. August 2023 der Abgeordneten Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass sich in der Paketdienstbranche und der Digitalisierungsbranche in den letzten Jahren der Markt unter anderem durch das Kaufverhalten der Konsumenten und der Digitalisierung massiv verändert hat. Viele Abläufe in diesem Wirtschaftszweig (Disponierung, Logistik, Qualitätssicherung Paketverlauf, ...) wurden automatisiert. Die größte Herausforderung liegt in der Paketzustellung. Hier stehen die Paketdienstleister vor der Herausforderung, genügend qualifizierte Zustellfahrer, die am Arbeitsmarkt verfügbar sind zu rekrutieren.

Diese Situation hat (auch in anderen personalintensiven Bereichen) dazu geführt, dass diese Arbeitsabläufe an Subfirmen ausgegliedert wurden. Ursprünglich erfolgte diese Ausgliederung an „scheinselbständige“ Unternehmer. Diese Variante hielt jedoch den behördlichen Kontrollen bzw. Überprüfungen (oftmals) nicht stand. Das Risiko für die Auftraggeber, dass die Paketzustellung nicht reibungslos funktionierte, wurde zu groß.

Aus dieser Not heraus wurde das System der Scheinselbständigkeit durch die „SubSub-Vergaben“ abgelöst.

Dieses System funktioniert so, dass die Paketzustellung an Subunternehmen, welche zumindest eine unternehmerische Grundstruktur, wie zur Sozialversicherung angemeldete Dienstnehmer und Zustellfahrzeuge, aufweist. Die Disponierung bzw. die Qualitätssicherung über die Zustellung der Pakete bleibt beim Auftraggeber.

Bei den Auftragnehmern (2. Ebene an Subunternehmen) handelt es sich bei Betrugsfällen um vermögenslose Unternehmenskonstruktionen, wo durch die Manipulation der Lohnverrechnung, negieren von gesetzlichen Höchstarbeitszeiten, etc. die Lohnnebenkosten auf ein Minimum gedrückt werden.

Um diese nur „am Papier“ stattfindende Subvergabe und die tatsächliche Leistungserbringung des Paketzustellers feststellen zu können, sind entsprechende Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen bei den Logistikzentren erforderlich. So können tatsächlich beauftragte Subunternehmen, Unterlagen über den tatsächlichen Arbeitseinsatz und die nicht-Weitervergabe der Aufträge an Scheinfirmen festgestellt werden. Deshalb wurde und wird auch im Rahmen der Kontrollen der Finanzpolizei ein Schwerpunkt auf diese Branche gelegt.

Zu 1. und 2.:

Seitens der Finanzpolizei kann keine Auswertung der Paketdienstleister erfolgen, da diese nicht gesondert erfasst werden und Paketdienstleister selbst in der Regel auf Subunternehmer im Kleintransportbereich zurückgreifen.

Zu 3.:

Bei Logistiktätigkeiten werden seitens der Finanzpolizei die Auftragsketten überprüft und in den jeweils identifizierten Unternehmen die Beschäftigungsverhältnisse sowie die Plausibilität der Arbeitszeitaufzeichnungen (Fahrtenschreiberaufzeichnungen, Zustellnachweise, digitale Dokumentationen, usw.) überprüft. Darüber hinaus wird geprüft, ob tatsächliche Werkverträge vorliegen oder ob von einer Arbeitskräfteüberlassung auszugehen ist. Weiters werden Vertragskonstruktionen auf das Vorliegen von Scheinselbständigkeit geprüft.

Zu 4.:

Der Rundfunk und Telekom-Regulierungs GmbH (RTR) sind gemäß Postmarktgesetz (PMG) eine Vielzahl von Aufgaben betreffend die Überwachung des Postmarktes übertragen. Davon umfasst sind jedoch nicht Aufgaben betreffend die Kontrolle von Arbeitsbedingungen der einzelnen Unternehmen. Die Abfrage der Daten wie etwa die Anzahl der Mitarbeiter erfolgt lediglich zu statistischen Zwecken. Hinsichtlich der Arbeitsbedingungen findet sich im PMG eine Bestimmung, nämlich im Zusammenhang mit der Erteilung von Konzessionen. Eine Konzession ist dann erforderlich, wenn der Dienst der Beförderung von Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50g erbracht wird. In diesem Fall ist gemäß § 27 Abs. 2 PMG Voraussetzung für die Konzessionserteilung unter anderem, dass bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung eingehalten werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um keine Unternehmen, welche über eine Konzession verfügen. Daher besteht auch für die Regulierungsbehörde keine Möglichkeit, Maßnahmen betreffend Arbeitsbedingungen zu ergreifen, da das PMG hier keine Kompetenzen vorsieht.

- a) Von der RTR werden gemäß Post-Erhebungs-Verordnung 2019 (PEV2019) quartalsweise die Sendungsmengen je Postdiensteanbieter abgefragt. Dabei erfolgt keine Unterscheidung, ob die Sendungen von eigenen Beschäftigten, Subunternehmen oder Leiharbeitskräften zugestellt werden.
- b) Die Beschäftigtenzahlen werden quartalsweise je Postdiensteanbieter erhoben, getrennt in eigene Beschäftigte und Leihpersonal. Die Subunternehmer werden einmal jährlich namentlich erhoben.
- c) Es werden im Rahmen der Laufzeitmessung von allen Postdiensteanbietern, die Pakete im Universaldienst anbieten, Daten übermittelt, die Aufgabe und Zustellzeitpunkte enthalten. Die Datensätze sind nach Tagen aggregiert, d.h. die RTR erhält nur teilweise komplette „Track&Trace“-Datensätze.

Zu 5.:

§ 52 PMG sieht eine Verordnungsermächtigung zu statistischen Zwecken und lediglich eine Weitergabe der Daten an die Statistik Austria vor. Im Falle einer Nachfrage durch andere Behörden wäre eine Übermittlung der Daten im Rahmen von Amtshilfe möglich. Für eine aktive Übermittlung durch die RTR gibt es keine Rechtsgrundlage.

Eine weitergehende Verpflichtung zur Datenübermittlung ist im PMG nicht angedacht. Im Hinblick auf die Thematik der Arbeitsbedingungen scheint eine sektorspezifische Lösung nicht sinnvoll. Hier sollte einheitlichen Regelungen für alle betroffenen Branchen der Vorzug gegeben werden.

Zu 6.:

Nein. Daten nach Standorten liegen der RTR nicht vor.

Zu 7., 13. und 14.:

Aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO), der Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 1 DSG) können auch im Rahmen von parlamentarischen Anfragen keine Auskünfte zu konkreten Unternehmen und Personen erteilt werden.

Zu 8.:

Eine Auswertung ist nicht möglich, da diese Daten nicht in erforderlicher Struktur vorliegen und alleine nach Standorten keine Verbindung zu einzelnen Unternehmen, deren Sitz woanders sein kann, möglich ist.

Zu 9.:

Es handelt sich dabei um Erkenntnisse aus konkreten Ermittlungen in der Branche. Die beiden erkannten Betrugsmuster (teilzeitgemeldete Dienstnehmer werden Vollzeit beschäftigt und teilschwarzentlohn; Mitarbeiter werden als Unternehmer getarnt und damit von Arbeitszeitaufzeichnungspflichten und Lohndumping ausgenommen) konnten von Ermittlern der Finanzpolizei festgestellt werden. Über die Ermittlungsfälle hinausgehende statistische Daten sind nicht vorhanden.

Zu 10.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14873/J vom 27. April 2023 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen sowie auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 14874/J vom 27. April 2023 durch den Herrn Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft verwiesen.

Zu 11.:

Die Finanzpolizei ist gem. § 11 Abs. 1 Z 1 LSD-BG nur für Sachverhaltsermittlungen in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, zuständig. Insofern werden zwar auch Schwerpunktmaßnahmen im LSD-BG-Kontrollplan vorgesehen, um das Hereinarbeiten von ausländischen Transportunternehmen mit Lohndumping zu verhindern, hauptsächlich aber werden regelmäßig Kontrollen von Kleintransportunternehmen und Logistikzentren durchgeführt, um Beschäftigungskontrollen, Kontrollen der Arbeitszeitaufzeichnungen sowie der Auftragsketten durchzuführen.

Zu 12.:

Die Einführung eines Fahrtenschreibersystems liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt